

Mitteilung der Verwaltung

Thema: geplante Einteilung der Wahllokale

Die Stadt Wolmirstedt plant zu den Landtagswahlen am 06.06.2021 folgende Wahllokale einzurichten:

Wahllokal 1
J.-Gutenberg-Schule
Meseberger Str. 32

Wahllokal 2
Sporthalle Chr.-W.-Harnisch-Schule
Straße der Deutschen Einheit 55

Wahllokal 3 (Anfrage läuft)
Räumlichkeiten in der Rogätzer Str. 27
(ehem. Getränkequelle)

Wahllokal 4 und 5 oder
Halle der Freundschaft
Triftstr. 8

Wahllokal 4
Diesterweg Schule
Triftstr. 7

Wahllokal 5
Halle der Freundschaft
Triftstr. 8

Wahllokal 6
Sporthalle Gipfelstr.
Gipfelstr. 17

Wahllokal 7
Sportlerheim Elbeu
Ziegeleistr. 2a

Wahllokale 8
Feuerwehr Farsleben, Eingang über Rückseite
Im Winkel 2

Wahllokal 9
Turnhalle Glindenberg
Breite Str. 25

Wahllokal 10
Kulturhaus Mose
Dorfstr. 33

Bei der Neuordnung wurden folgende Aspekte beachtet:

- die Anzahl der Wahlberechtigten soll in jedem Wahllokal möglichst gleich sein,
- die Einbindung der neuen Wohngebiete,
- alle Wahllokale müssen barrierefrei sein und den geltenden Vorschriften der Corona-Pandemie entsprechen

Nach dem aktuellen Infektionsgeschehen ist davon auszugehen, dass die Wahl zum Landtag Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 -sofern sich das Infektionsgeschehen nicht drastisch verschärft- im Wege der regulären Brief- und Urnenwahl erfolgen kann. Die Gemeinden haben daher die Urnenwahl vorzubereiten und sind im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht gehalten, entsprechende Hygienekonzepte für die Wahlräume vor Ort mit den Kreiswahlleitern und Gesundheitsämtern aufzustellen und umzusetzen. Die Hygienekonzepte müssen sich nach der Pandemielage vor Ort am Wahltag sowie den unterschiedlichen Gegebenheiten der Wahlräume ausrichten.

Insbesondere zur Sicherstellung der Abstands- und Hygieneregeln und des Öffentlichkeitsprinzips, aber auch zur effizienten Durchführung der Wahlhandlung sind große Wahlräume auszuweisen. Insoweit muss -gegenüber früheren Wahlen- unter Umständen auch ein Ausweichen in andere, größere Wahlräume ins Auge gefasst werden. Zum vorsorglichen Schutz vor dem Coronavirus spielt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstands und Wahlhelfern sowie zu den Wählern eine entscheidende Rolle bei der zu treffenden Auswahl der Wahlräume.

Es ist Vorsorge zu tragen, dass in den Gebäuden, in denen sich ein Wahlraum befindet, ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Handdesinfektionsmittel zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Die Wahlräume müssen sich ausreichend lüften lassen.

Die Gemeinde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellt sie Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Wenn es erforderlich ist, andere Räume auszuwählen, so ist darauf zu achten, dass die Wahlhandlung und die Stimmenzählung ungestört durchgeführt werden können. Grundsätzlich sollten Wahlräume bestimmt werden, in denen keine Überwachungskameras installiert sind. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden, sind die Kameras zur Seite zu drehen oder mit einer zweifelsfrei erkennbaren Abdeckung zu versehen.

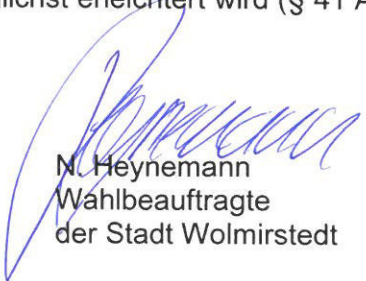
Besonders ist auf die Größe der Wahlräume zu achten, da in Abhängigkeit von der Größe des Wahlbezirkes auch die entsprechende Anzahl an Wahlkabinen aufgestellt werden muss, um einen reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten und Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlkabinen ist darauf zu achten, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Einblickmöglichkeiten Dritter sind durch geeignete Aufstellung zu verhindern.

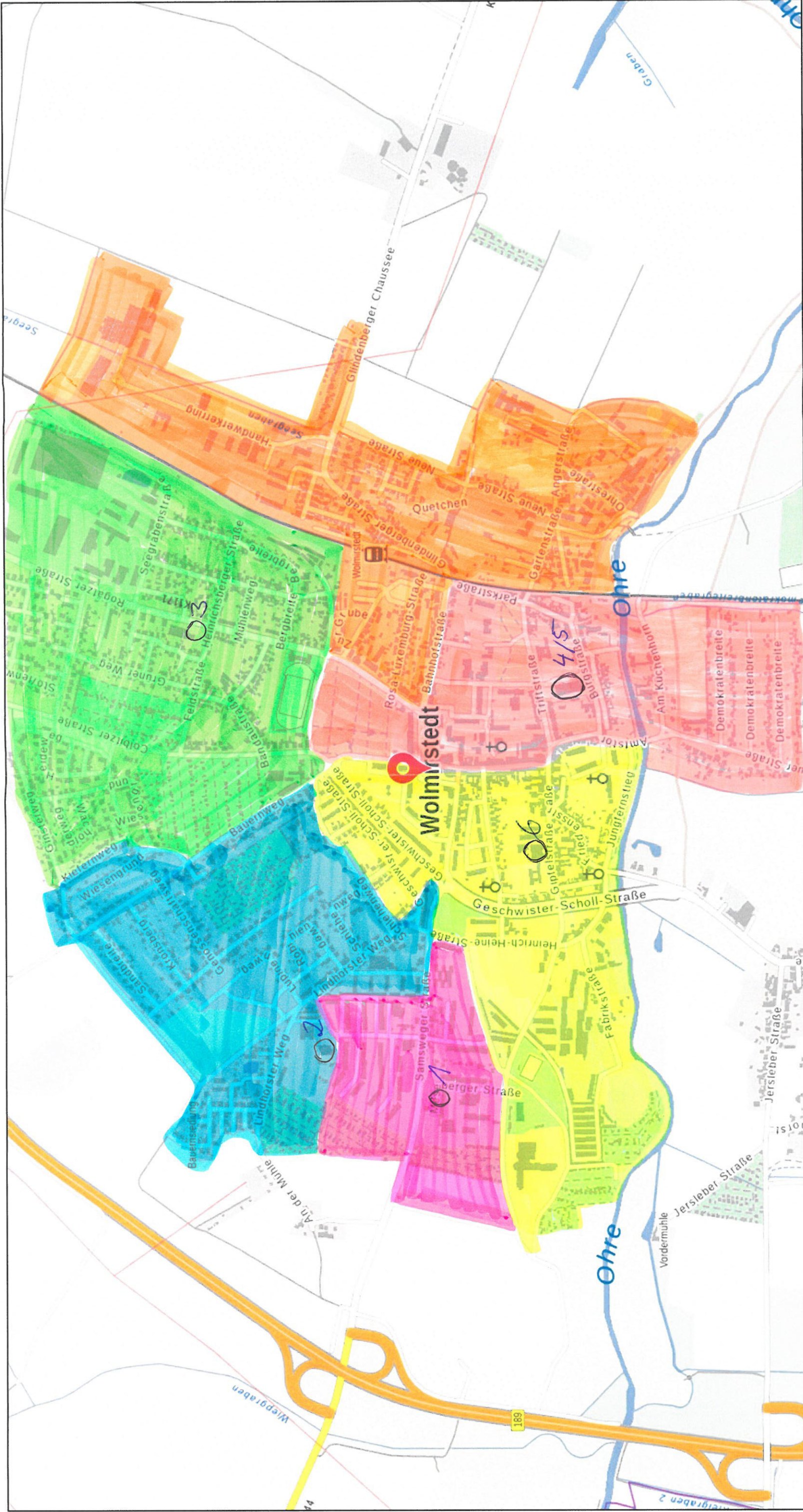
Die Wahlkabinen sollen mit einem Tisch ausgestattet sein, wenn möglich auch zusätzlich mit einem Stuhl. In den Wahlkabinen werden aufgrund der pandemischen Lage keine Schreibstifte ausgelegt.

Zusätzlich zu den Wahlkabinen sind im Wahlraum ein Tisch und Sitzgelegenheiten für den Wahlvorstand bereitzustellen. Der Tisch muss so groß sein, dass der Wahlvorstand (bis zu neun Personen) auch mit entsprechenden Hygieneabständen von 1,5 m untereinander und zum Wähler Platz hat; er sollte von allen Seiten zugänglich sein.

Im Hinblick auf die Vorgaben der § 5 und § 12 Abs. 1 BBG LSA (Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung), zur Herstellung einer umfassenden Barrierefreiheit ist bei der Auswahl der Wahlräume darauf Wert zu legen, dass sie so gelegen sind, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 41 Abs. 2 der Landeswahlordnung).


M. Cassuhn
Bürgermeisterin


N. Heynemann
Wahlbeauftragte
der Stadt Wolmirstedt



März 5, 2021



Override 1

1:10.000

